

Erklärung zur Publikationsethik und zum Umgang mit Fehlverhalten

(Stand 22.10.2021)

Pflichten der Herausgeber*innen, Gutachter*innen und Verfasser*innen

Pflichten der Herausgeber*innen und der*s Schriftleiters*in

Veröffentlichungsentscheidung

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von Manuskripten liegt in der Verantwortung der Herausgeber*innen. Die Entscheidung der Herausgeber*innen über die Annahme des Manuskripts beruht vor allem auf der Qualität und dem innovativen Charakter des Manuskripts. Daneben spielen zusätzliche Kriterien wie etwa Aktualität des Beitrags, Ausgewogenheit des Themenspektrums der Zeitschrift oder Überschneidungen mit bereits veröffentlichten bzw. zur Veröffentlichung angenommenen Beiträgen eine Rolle. Die Ablehnung eines Manuskripts beruht daher nicht notwendig auf der unzureichenden Qualität des eingereichten Beitrags. Die Entscheidung über die Veröffentlichung wird nicht von Geschlecht, sexueller Orientierung, Rasse, religiöser Überzeugung, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit oder politischer Weltanschauung der*s Verfasser*in beeinflusst.

Vertraulichkeit

Weder die Herausgeber*innen noch die Redaktion geben Informationen über ein eingereichtes Manuskript an Dritte weiter, außer an die*den Verfasser*in selbst, an Gutachter*innen, potenzielle Gutachter*innen, Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der ZaöRV/HJIL und an den Verlag C.H. Beck (einschließlich seiner Tochtergesellschaften).

Das Manuskript selbst sowie alle Teile oder Gedanken darin werden vertraulich behandelt und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der*s Verfassers*in zitiert, wiedergegeben oder verwendet werden.

Transparenz

Die ZaöRV/HJIL weist deutlich erkennbar aus, welche Inhalte einem Peer-Review unterzogen worden sind und bei welchen Inhalten, wie zum Beispiel Rezensionen, dies nicht der Fall ist.

Interessenkonflikt

Wenn sich eine*r der Herausgeber*innen bezüglich eines Manuskripts in einem Interessenkonflikt befindet, so enthält sie oder er sich einer Entscheidung über die Annahme dieses Manuskripts und überlässt die Entscheidung den übrigen Herausgeber*innen. Interessenkonflikte liegen vor, wenn Umstände den Eindruck eines unzulässigen Einflusses auf die Darstellung, Begutachtung oder Entscheidung über die Veröffentlichung eines Manuskripts erwecken. Solche Umstände können finanzieller, nicht finanzieller, beruflicher, vertraglicher oder persönlicher Natur sein.

Eigenzitate

Die Herausgeber*innen verlangen von den Verfassern*innen weder die Zitierung von Beiträgen aus der ZaöRV/HJIL noch ihren eigenen Veröffentlichungen als Voraussetzung für die Annahme eines Manuskripts zur Veröffentlichung.

Pflichten der Gutachter*innen

Aufgabe der Gutachter*innen

Die Aufgabe der*s Gutachters*in ist es, die Entscheidungsfindung der Herausgeber*innen zu unterstützen und das eingereichte Manuskript zu verbessern. Zu diesem Zweck können Gutachter*innen den Verfassern*innen Empfehlungen zur Struktur des Manuskripts und auch zu relevantem Material geben, das im Manuskript nicht behandelt wurde.

Die Gutachter*innen können die Herausgeber*innen auch auf Teile des Manuskripts aufmerksam machen, die anderen veröffentlichten Arbeiten ähnlich oder gleich sind.

Verfügbarkeit

Sieht sich ein*e Gutachter*in nicht in der Lage, das Manuskript fristgerecht zu begutachten (unabhängig von den Gründen, z. B. andere Verpflichtungen oder fehlende Qualifikation in der Materie), wird sie oder er die Redaktion unverzüglich darüber informieren und sich aus dem Begutachtungsverfahren zurückziehen.

Objektivität

Die Gutachter*innen beurteilen die Manuskripte objektiv, anhand wissenschaftlicher Maßstäbe und in angemessener Sprache. Sie sollen ihre Meinung klar ausdrücken und mit Argumenten untermauern.

Vertraulichkeit

Das Manuskript selbst sowie alle Teile oder Gedanken darin werden vertraulich behandelt. Die Gutachter*innen diskutieren das Manuskript mit keinem anderen Wissenschaftler (mit Ausnahme der Herausgeber*innen) und zitieren dieses nicht, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der*s Verfassers*in einzuholen.

Interessenkonflikt

Sofern ein*e Gutachter*in sich hinsichtlich eines Manuskripts in einem Interessenkonflikt befindet, enthält sie oder er sich einer Begutachtung des Manuskripts. Sie*Er teilt jeden Interessenkonflikt den Herausgebern*innen mit.

Pflichten der Verfasser*innen

Gute wissenschaftliche Praxis

Verfasser*innen machen wissenschaftliche Aussagen nach bestem Wissen. Die wissenschaftliche Falschdarstellung ist unethisch und inakzeptabel.

Autorenschaft und Plagiat

Verfasser*innen dürfen nur Originalmanuskripte einreichen. Jede Verwendung von Materialien oder Gedanken anderer Personen muss durch Zitate oder Anführungszeichen gekennzeichnet sein. Die Verfasser*innen müssen auch alle Arbeiten zitieren, die ihr Manuskript beeinflusst haben.

Als Verfasser*innen können nur diejenigen genannt werden, die einen wesentlichen Beitrag zum Manuskript geleistet haben. Jede Art von „Ehren“- oder „Geister“-Autorenschaft ist unethisch. Insbesondere bedeutet eine leitende Position in einer Forschungsgruppe als solche noch keinen wesentlichen Beitrag zu einem Manuskript.

Alle Personen, die einen wesentlichen Beitrag zum Manuskript geleistet haben, müssen mit der Veröffentlichung des Manuskripts einverstanden sein.

Mehrfache, redundante oder gleichzeitige Veröffentlichungen und Einreichungen

Das Manuskript darf nicht bereits im Ganzen oder in großen Teilen in einer anderen Publikation veröffentlicht worden sein. Eine Vorveröffentlichung (von Teilen) des Manuskriptes muss den Herausgebern*innen angezeigt werden.

Darüber hinaus dürfen die Verfasser*innen das Manuskript nicht bei einem anderen Verlag einreichen, bevor die Herausgeber*innen das Manuskript abgelehnt haben.

Offenlegung und Interessenkonflikt

Von den Verfassern*innen wird erwartet, dass sie jede Quelle finanzieller Unterstützung, die sie für das Manuskript erhalten haben, offenlegen. Die Verfasser*innen sollen den Herausgebern*innen auch alle Umstände offenlegen, die einen Interessenkonflikt im Hinblick auf die im Manuskript vertretene wissenschaftliche Auffassung darstellen könnten. Ein Interessenkonflikt liegt immer dann vor, wenn ein*e Dritte*r in Anbetracht der Umstände berechtigte Zweifel an der Objektivität der Forschung haben kann.

Irrtümer

Fehler im Manuskript, die den Verfassern*innen vor oder nach der Veröffentlichung bekannt werden, müssen den Herausgebern*innen unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden und sie müssen mit den Herausgebern*innen zusammenarbeiten, um gegebenenfalls eine Berichtigung zu ermöglichen.

Verfahren zur Aufdeckung und Beseitigung von Fehlverhalten

a) Aufdeckung von Fehlverhalten

Jede Person kann sich jederzeit an die*den Schriftleiter*in wenden, um vermeintliches Fehlverhalten zu melden.

Eine solche Meldung sollte grundsätzlich durch weitere Informationen und Beweise unterstützt werden.

b) Untersuchung

Die durch die Meldung ausgelöste Untersuchung wird unparteiisch und vertraulich behandelt. Zu Beginn wird die Untersuchung durch die*den Schriftleiter*in oder im Falle eines Interessenkonflikts durch die übrigen Herausgeber*innen durchgeführt.

Falls die Meldung plausibel erscheint und durch Beweise gestützt wird, wird die Person, die des Fehlverhaltens beschuldigt wird, mit dem Vorwurf konfrontiert und ihr wird das Recht eingeräumt, darauf zu reagieren.

c) Mögliche Maßnahmen bei bestätigtem Fehlverhalten

Bestätigt sich bei der Untersuchung das behauptete Fehlverhalten, ergreifen die Herausgeber*innen gemeinschaftlich bzw. im Falle eines Interessenkonflikts bei einem*einer Herausgeber*in die übrigen Herausgeber*innen – je nach Schwere des Fehlverhaltens – eine oder mehrere der nachfolgend genannten Maßnahmen. Zuvor konsultieren die Herausgeber*innen den wissenschaftlichen Beirat und – falls erforderlich – externe Sachverständige.

Zu den Maßnahmen, die angewendet werden können, gehören (in der Reihenfolge zunehmender Schwere):

- Unterrichtung der*s Beschuldigten über das Fehlverhalten und Belehrung über ethisches Verhalten;
- Unterrichtung und Verwarnung der*s Beschuldigten (insbesondere Erläuterung möglicher Konsequenzen für zukünftiges Fehlverhalten);
- Informelle Unterrichtung der*s Arbeitgebers*in der*s Beschuldigten;
- Veröffentlichung eines Hinweises in der ZaöRV/HJIL, in dem das festgestellte Fehlverhalten detailliert dargestellt wird;
- Veröffentlichung eines Editorials in der ZaöRV/HJIL, in dem das festgestellte Fehlverhalten beschrieben wird;
- Förmliche Unterrichtung der*s Arbeitgebers*in der*s Beschuldigten oder seiner*s Förderers*in über das festgestellte Fehlverhalten;



- Förmlicher Widerruf oder Rücknahme des Artikels aus der Zeitschrift. Die ZaöRV/HJIL informiert den Fachbereich der*s Beschuldigten bzw. deren*dessen Förderer*in sowie alle Abstracting- oder Indexierungsdienste, welche die ZaöRV/HJIL aufführen, über die Rücknahme;
- Meldung des Falles an eine Fachorganisation oder übergeordnete Behörde.

Über die Maßnahmen entscheiden die Herausgeber*innen möglichst im Konsens, andernfalls per Mehrheitsbeschluss.